

93. Teilt die Ehefrau den Wohnsitz des Ehemannes, wenn er im Inlande belegen ist, auch in dem Falle, daß sie von dem Manne getrennt lebt und hierzu berechtigt ist?

B.G.B. § 10.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 5. Januar 1905 i. S. Sch. Ehefr. (Bekl.)
w. Sch. (Kl.). Rep. IV. 312/04.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien hatten im März 1901 die Ehe miteinander geschlossen; die Beklagte hatte indes den Kläger bereits im September des nämlichen Jahres verlassen und seitdem von ihm getrennt gelebt. Nach ihrer Entfernung vom Kläger erhob sie bei dem Landgericht I

in Berlin, seinem Wohnorte, Klage, und sie erwirkte ein rechtskräftig gewordenes Urteil dieses Gerichts vom 25. November 1901, durch das der jetzige Kläger schuldig erkannt wurde,

1. anzuerkennen, daß sie berechtigt sei, die Wiederherstellung des ehelichen Lebens zu verweigern,
2. ihr eine Unterhaltsrente von 1300 *M* im Jahre zu zahlen.

Der Kläger behauptete in einer nunmehr von ihm auf Grund des § 323 *B.P.O.* erhobenen Klage, daß seine Vermögensverhältnisse sich inzwischen verschlechtert hätten, und die Rente, zu deren Entrichtung er schuldig erkannt worden sei, herabgesetzt werden müsse, und beantragte, jenes Urteil dahin abzuändern, daß er vom Tage der Klagezustellung ab jährlich eine Unterhaltsrente von nur 300 *M* in vierteljährlichen, zum voraus fälligen Teilbeträgen zu zahlen habe. Anhängig gemacht wurde von ihm der Rechtsstreit auch bei dem Landgericht I zu Berlin, in dessen Bezirk er noch seinen Wohnsitz hatte, während als Wohnort der Beklagten in der Klageschrift Charlottenburg angegeben war, und sie damals in Neu-Weißensee wohnte. Die Beklagte erhob im Hinblick hierauf die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichts. Vom Prozeßgericht wurde die Verhandlung hierauf beschränkt, die Einrede für begründet erachtet, und demgemäß die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers wurde dagegen die Einrede der Unzuständigkeit verworfen, und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Im vorliegenden Fall ist, wie auch beide Instanzgerichte annehmen, für die Zuständigkeit der allgemeine Gerichtsstand der Beklagten maßgebend, und es steht deshalb zur Frage, wo dieser begründet ist. Das Landgericht ist der Ansicht, daß hierfür der Wohnsitz des Klägers, als des Ehemannes, nicht in Betracht komme, weil der Beklagten rechtskräftig die Befugnis zuerkannt sei, die Wiederherstellung des ehelichen Lebens zu verweigern, und sie tatsächlich von ihm getrennt lebe, zur Zeit der Klagezustellung aber in Charlottenburg ihren Wohnsitz gehabt habe, und deshalb das angerufene Landgericht I in Berlin nicht zuständig sei. Das Berufungsgericht hält dagegen letzteres Gericht für zuständig, weil der Kläger in dessen Bezirk wohne, und die Beklagte zufolge § 10 *B.G.B.* seinen Wohnsitz teile.

Die Entscheidung hängt davon ab, wie der § 10 B.G.B. auszulegen ist. Die von dem Landgericht befolgte Auslegung ist nicht ohne Vorgang in der Literatur, da die Ansicht vertreten wird, daß die Frau gemäß § 10 B.G.B. den Wohnsitz des Mannes nicht teile und sich einen Wohnsitz selbständig begründen könne, wenn in der Wahl des Wohnsitzes von Seiten des Mannes ein Mißbrauch seines Rechts liege, und sie ihm zufolge § 1354 Abs. 2 B.G.B. nicht zu folgen brauche.

Vgl. Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. 1 § 57 Biff. V S. 145; Ed., Vorträge Bd. 1 S. 41; anscheinend auch Crome, System Bd. 1 § 46 Anm. 11, S. 223.

Diese Auslegung ist indes nicht haltbar. Nach § 10 B.G.B. hat die Ehefrau einen gesetzlichen Wohnsitz, nämlich den des Ehemannes. Eine Ausnahme hiervon gilt einzig in dem Fall, daß der Ehemann nach Schließung der Ehe einen Wohnsitz im Auslande neu an einem Ort begründet, an den sie ihm nicht zu folgen braucht und nicht folgt. Dann kann sie selbständig einen Wohnsitz begründen. Ferner kann sie letzteres, wenn der Mann keinen Wohnsitz hat. Wenn dagegen der Mann einen Wohnsitz im Auslande hat, an den sie ihm folgen muß und stets, wenn er einen Wohnsitz im Inlande hat, bleibt es bei der Regel des § 10 Abs. 1 Satz 1 B.G.B. Die Frau hat den abgeleiteten gesetzlichen Wohnsitz am Wohnsitz des Mannes, auch wenn sie tatsächlich von ihm getrennt lebt, und falls der Wohnsitz im Inlande liegt, selbst dann, wenn sie ihm nicht zu folgen braucht. Daß diese Regel beabsichtigt war, ergeben die Vorarbeiten zum Bürgerlichen Gesetzbuche, nämlich die Motive zu § 39 des 1. Entwurfs (Bd. 1 S. 74, 75), von dem das Bürgerliche Gesetzbuch im § 10 lediglich darin abweicht, daß es für den Fall der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland die gesetzliche Regel nur dann außer Kraft treten läßt, wenn die Frau tatsächlich nicht folgt.

Vgl. Protok. der 2. Kommission Bd. 1 S. 41, 42.

Der Wortlaut des § 10 B.G.B. steht hiermit durchaus im Einklang, und es wird denn auch die dem entsprechende, oben wiedergegebene Auslegung überwiegend für die richtige erachtet.

Vgl. Cosack, Lehrbuch 3. Aufl. Bd. 1 § 27 Biff. I, und die Commentare von Blanck, § 10 Bem. 5, Rehbein, §§ 7—11 Bem. 4, Gareis, § 10 Bem. 4, v. Staudinger, § 10 Bem. 5.

Bemerkt werden mag, daß hierdurch den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs weit besser gebient wird, da die Voraussetzungen, unter denen nach der hier befolgten Auslegung die Ehefrau einen selbständigen Wohnsitz haben kann, leicht festzustellen sind, während die Ansicht, daß sie einen Wohnsitz selbständig auch dann zu begründen vermag, wenn sie dem Mann gemäß § 1354 Abs. 2 B.G.B. nicht zu folgen braucht, eine Entscheidung erfordert, die möglicherweise mit der größten Schwierigkeit verbunden ist.

Das vorstehend erörterte gilt nicht, wenn unter Anwendung des § 1575 B.G.B. auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist. Denn dann treten zufolge § 1586 B.G.B. die mit der Scheidung verbundenen Wirkungen, abgesehen von der Zulässigkeit einer neuen Eheschließung, im übrigen ein, und der abgeleitete Wohnsitz des § 10 hört auf.

Vgl. Planck, a. a. O. § 10 Bem. 4.

Es ist das die nämliche Folge, die im früheren Recht (§ 17 Abs. 1 B.P.O. a. F.) mit der immerwährenden Trennung von Tisch und Bett verbunden war und nach der bei den Vorarbeiten zum Bürgerlichen Gesetzbuch gehegte Absicht für diesen Fall, soweit ein solcher noch vorkommen könnte, im Einführungsgezet besonders ausgesprochen werden sollte.

Vgl. Mot. zum 1. Entw. Bd. 1 S. 75; Entw. des Einf.-Ges. Art. 6 und dessen Begründung; Protok. der 2. Kommission Bd. 1 S. 42. Im Falle des § 1586 B.G.B. ist mithin die Frage, wo die Ehefrau ihren Wohnsitz hat, ebenfalls ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Mannes zu beantworten. Auch hieraus sind Schwierigkeiten nicht zu besorgen, da die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ebenso wie deren etwaige Wiederherstellung zufolge § 55 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes (Art. 46 Einf.-Ges. zum B.G.B.) in das Heiratsregister eingetragen werden soll, also das eine wie das andere sehr leicht festzustellen ist.

Im vorliegenden Fall kommt ein selbständiger Wohnsitz der Beklagten nicht in Frage. Wie die Akten des Vorprozesses ergeben, hat die jetzige Beklagte damals nicht auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft geklagt, sondern, abgesehen von der Aufhebung der ehelichen Verwaltung ihres Vermögens, auf Anerkennung, daß sie die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern dürfe, und auf Ge-

währung von Unterhalt. Demgemäß ist durch das Urteil des Landgerichts vom 25. November 1901, dessen Abänderung jetzt vom Kläger begehrt wird, erkannt worden unter Anwendung der §§ 1353 Abs. 2. 1361 B.G.B. Danach ist in dem Vorprozeß nicht ein Urteil auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ergangen; vielmehr ist ein Urteil erlassen, das einer Eintragung in das Standesregister nicht fähig war und keinen dauernden Zustand geschaffen, sondern dem damaligen Beklagten, jetzigen Kläger, die Möglichkeit belassen hat, gemäß § 1353 B.G.B. die Wiederherstellung des ehelichen Lebens für den Fall zu verlangen, daß er die Beseitigung der gegenwärtig vorhandenen, die jetzige Beklagte zur Weigerung berechtigenden Gründe dartun könnte. Abgesehen davon, daß dieselbe dem Kläger jetzt nicht zu folgen braucht, ist mithin die Ehe der Parteien in voller Geltung geblieben, und deshalb hat die Beklagte ihren gesetzlichen Wohnsitz immer noch an dem Wohnsitz des Klägers, so daß sie auch hier ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, und die vorliegende Klage bei dem zuständigen Gericht erhoben worden ist.“ . . .